



## INHALT:

**Wasserverbandsrecht** – Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Birkenhardtgraben“, Sitz Ilmendorf gem. Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG);

**Schulverband Langenbruck und Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen** – Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG;

**Gemeinde Münchsmünster** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;

---

## Landratsamt

### Wasserverbandsrecht;

#### **Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Birkenhardtgraben“, Sitz Ilmendorf gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband Birkenhardtgraben, Sitz Ilmendorf aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er handlungsunfähig ist und dieser Zustand seit mehr als drei Jahren andauert (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Bei dem Wasser- und Bodenverband Birkenhardtgraben handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasser- und Bodenverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung einberufen hat, keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt, sowie keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr hat. Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, Einwendungen oder Ansprüche zu erheben. Diese sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer A124 oder bei der Stadt Geisenfeld vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 30.06.2023

42/644-01/2023

Albert Gürtner  
Landrat

---

## Schulverband Langenbruck und Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG zwischen dem Schulverband Langenbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Langenbruck:

#### **Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG zwischen dem Schulverband Langenbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Langenbruck**

Der Schulverband Langenbruck,  
(nachstehend kurz „Schulverband“ genannt),  
vertreten durch Schulverbandsvorsitzenden Michael Franken,  
und  
die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,  
(nachstehend kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt),  
vertreten durch stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden Helmut Bergwinkel,

schließen gemäß Art. 8, 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 8 ff., Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende Zweckvereinbarung:

### § 1

Diese Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften durch die Verwaltungsgemeinschaft und die Höhe des hierfür fälligen Verwaltungskostenanteils.

### § 2

(1) Der Schulverband überträgt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden Angelegenheiten und die Führung seiner Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben wahr.

**§ 3**

(1) Laufende Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung

haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 1 und 2 auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

**§ 4**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt vom Schulverband für den Verwaltungsaufwand, der ihm durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht, einen jährlichen Verwaltungskostenanteil. Dieser beträgt 90,- Euro/umlageberechtigten Schüler (bezogen auf das Basisjahr 2020).

(2) Der Verwaltungskostenanteil erhöht sich jeweils um den durchschnittlichen Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

**§ 5**

Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

**§ 6**

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 18.06.2020 außer Kraft.

(2) Sie kann von beiden Beteiligten nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Reichertshofen, 25.05.2023

Reichertshofen, 25.05.2023

Michael Franken  
Schulverbandsvorsitzender

Helmut Bergwinkel  
stellv. Gemeinschaftsvorsitzend

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat diese Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG zwischen dem Schulverband Langenbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Langenbruck vom 25.05.2023 mit Schreiben vom 20.06.2023, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Sie wird vorstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.06.2023

60/205

Albert Gürtner  
Landrat

## Gemeinde Münchsmünster

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2023

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.605.396 €

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.354.296 € ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1,5 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2023 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 02.05.2023 dem Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zu Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, 26.06.2023

Rothmeier  
Zweiter Bürgermeister

---

**Tag der Veröffentlichung: 30.06.2023**